Hausordnung der Landsbergschule Obermoschel

1. Vor dem Unterricht

- 1.1 Die Schüler und Schülerinnen werden ab 7.25 Uhr in den Klassenräumen beaufsichtigt.
- 1.2 Ein Verlassen des Schulgeländes ist den Schulkindern danach nicht mehr erlaubt.
- 1.3 Schülerfahrzeuge wie Fahrräder, Roller etc., sind in der Pausenhalle abzustellen und dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden.
- 1.4 Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr.
- 1.5 Eltern werden gebeten ihre Kinder an der Schultür zu verabschieden.

2. In den Pausen

- 2.1 Nach dem Schluss der Stunde gehen die Schüler und Schülerinnen auf den Pausenhof. Bei "Regenpause" bleiben die Klassen in ihren eigenen Räumen.
- 2.2 Die Klassen oder einzelne Schüler und Schülerinnen verlassen in den Pausen und nach Unterrichtsschluss zügig ihre Klassenräume und das Schulgebäude.
- 2.3 Im Schulgebäude besonders im Treppenhaus und auf dem Pausenhof ist auf die Mitschüler Rücksicht zu nehmen.
- 2.4 Die Toiletten sind keine Spiel- und Aufenthaltsräume. Es ist darauf zu achten, dass die Toiletten sauber bleiben und nicht verstopft werden. Die Toilettenkabinen dienen zum Schutz der Privatsphäre des Einzelnen.
- 2.5 Alle anfallenden Abfälle gehören in die entsprechend aufgestellten Behälter. Die Entsorgungsregeln sind zu beachten.
- 2.6 Ballspiele sind nur mit bestimmten Bällen auf festgesetzten Feldern gestattet. Schneeballwerfen ist nicht erlaubt. Ballspiele sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten.

2.7 Spiele, bei denen die Kinder sich selbst oder andere verletzen könnten, müssen unterbleiben. Die Aufsicht oder die Schulleitung ist über Unfälle, Verletzungen, Sachbeschädigungen sofort zu unterrichten. Wenn es Schwierigkeiten während der Pausen gibt, sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte die Ansprechpartner.

3. Nach den Pausen

3.1 Die Schüler und Schülerinnen begeben sich nach den Pausen sofort in die Klassenräume, setzen sich auf ihre Plätze und verhalten sich leise.

4. Auf dem Schulgelände/ im Schulgebäude

- 4.1 Das Kaugummikauen und Lutschen von Lutschern ist verboten.
- 4.2 Jacken und Mäntel müssen an den Garderoben vor den Klassen aufgehängt werden.
- 4.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen wird kein Ersatz geleistet. Dies gilt auch für mitgebrachte Fahrzeuge. Geldbeträge und Wertgegenstände sollten nicht in der Garderobe verbleiben. Der Hausmeister bewahrt die Fundgegenstände auf. Sie sind dort in Empfang zu nehmen.
- 4.4 Unsere Hausaufgaben und andere uns übertragene Aufgaben erledigen wir termingerecht und vollständig.
- 4.5 Nach Krankheit oder längerem Fehlen holen wir versäumte Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben selbstständig nach. Tafeltexte und andere erarbeitet Hefteinträge müssen eigenverantwortlich beschafft werden.
- 4.6 Das Spielen, Rennen und Toben sowie das Benutzen von Fahrzeugen sind in den Schulfluren zu unterlassen. Das Verwenden gefährlicher Gegenstände ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten.
- 4.7 Es ist nicht erlaubt, anderen Personen durch Wort und Tat Schaden zuzufügen.
- 4.8 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit oder der Pause ist untersagt.

4.9 Das Mitführen von Tieren ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten.

5. Nach dem Unterricht

- 5.1 Der Unterricht endet für die 1. und 2. Klassen um 11.40 Uhr (Ausnahme: einmal wöchentlich hat die 2. Klasse bis 12.40 Uhr Unterricht), für die Klassen 3 und 4 um 12.45 Uhr.
- 5.2 An der Bushaltestelle ist besondere Rücksicht erforderlich. Nur ein geordnetes Einsteigen in die Busse verhindert Unfälle und Ärgernisse.
- 5.3 Nach Unterrichtsschluss müssen das Schulhaus und das Schulgelände verlassen werden. Busschüler werden bis zur Abfahrt ihres Busses beaufsichtigt.
- 5.4 Nach Unterrichtschluss wir das Gebäude um 12.45 abgeschlossen.

6. Sauberkeit und Ordnung

- 6.1 Für das Aussehen des Klassenraumes, des Schulgebäudes, des Schulgeländes und der Toiletten ist jeder Schüler und jede Schülerin mitverantwortlich. Jeder trägt dazu bei, dass Abfälle nicht liegen bleiben. Wände, Tische, Stühle und andere Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 6.2 Ein Beitrag zum Umweltschutz ist es, wenn Energie gespart wird (Licht ausschalten, richtiges Lüften....).

7. Werbung

7.1 Plakate oder Zettel mit Hinweisen auf Veranstaltungen dürfen nur dann in den Räumen der Schule angebracht werden, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn jemand in der Schule etwas verkaufen will oder für etwas Werbung machen will.

8. Verhalten im Gefahrenfall Feuer

8.1 Bricht ein Brand aus, so sind die eingeübten Verhaltensweisen unbedingt zu befolgen. Es gilt der entsprechende Alarmplan.

9. Verstoß gegen die Hausordnung

Schüler/innen, die gegen die Hausordnung verstoßen, müssen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen. Unsere Erziehungsmaßnahmen sind:

- Unsere Lehrkräfte ermahnen zunächst die Schüler/innen.
- Die Eltern werden mündlich oder schriftlich benachrichtigt.
- Es wird ein gemeinsames Gespräch zwischen der Lehrkraft, der Schüler/in und den Eltern geführt.
- Die Schüler/in übernimmt gemeinnützige Aufgaben für die Schule.
- Es wird ein Verhaltensvertrag mit der Schülerin/ dem Schüler abgeschlossen.
- Es folgen Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem rheinlandpfälzischen Schulgesetz §95 bis §99.

10. Smartphone Ordnung

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

Ziel der Ordnung ist es, den Umgang der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Geräten während ihrer Grundschulzeit, auf ein pädagogisch sinnvolles Maß zu beschränken. Dadurch steht das soziale Miteinander im Mittelpunkt, werden zusätzliche Ablenkungen vermieden und kann der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft besser gewährleistet werden. Der Umgang

mit digitalen Geräten durch Schülerinnen und Schüler wird auf den unterrichtlichen Einsatz beschränkt und pädagogisch und erzieherisch durch Lehrkräfte begleitet.

§ 1

Digitale Geräte sollten von den Schülerinnen und Schülern möglichst nicht mit in die Schule gebracht werden. Ansonsten sind diese während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite im Schulranzen verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Während einer Klassenfahrt können abweichende Regelungen beschlossen werden.

§ 3

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterricht bzw. am Ende des Schultages wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen kann es einbehalten werden und muss von den Eltern abgeholt werden.

Zusätzlich oder anstatt des Einzugs des Gerätes können erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Für Geräte, die im Schulranzen aufbewahrt werden, besteht keine Haftung durch die Schule.

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu

beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte einleiten.

 Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 12.10.2022, CC BY 4.0 P\u00e4dagogisches Landesinstitut RLP

11. Sonstiges

9.1 Die Schulordnung mit ihrem allgemeinen Teil und die Hausordnung werden in jedem Schuljahr mindestens einmal von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern mit den Schulkindern besprochen.

9.2 Besondere Ordnungen, wie der Alarmplan, die Pausenregeln, verschiedene Benutzerordnungen (Bücherei, Pausenspiele-Verleih, Sporthalle etc) ergänzen diese Hausordnung. Darüber hinaus gehende gesetzliche Regelungen oder Verordnungen werden durch die Schulordnung nicht berührt.

9.3 Bei Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sind die geltenden Datenschutzrichtlinien zu beachten.

Katja Flohr

(Rektorin)

- 1. Neuentwurf (Stand 01.12.2023)
- 2. überarbeitet am 21.12.2023
- 3. genehmigt durch den SEB am 07.03.2024